

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. Mai 1873.

1. Revision der Bauordnung in Beziehung auf Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege.

Mit der Verweisung des Berichts der Sanitätsbehörde an die Deputation zur Revision der Bauordnung ist auch die Bürgerschaft einverstanden.

2. Gewährung einer Pension für den ehemaligen Weserbahnhofsaufseher Wulffen.

Die Bürgerschaft bewilligt dem ehemaligen Weserbahnhofsaufseher Johann Wulffen eine Pension von 300 Mark jährlich, beginnend mit dem 1. Januar d. J.

3. Friedhöfe.

Auch die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation wegen Verlegung der Begräbnißanstalten beantragten 10,000 Mark für die Anschaffung von Leichenwagen und für Verwaltungskosten. Im Uebrigen hat sie ihren Beschluß noch ausgesetzt.

4. Consumtionsabgaben.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurf der Deputation ihre Zustimmung, jedoch wünscht sie, daß der § 3 folgendermaßen gefaßt werde:

„Die Spirituosen, für welche eine Rückvergütung beansprucht werden soll, dürfen nicht unter 30 Grad Alkoholstärke nach der Scala von Tralles messen und in einer Sendung nicht unter 100 Liter betragen. Die Fässer, in welchen sie ausgeführt werden, müssen nach der Literzahl geeicht sein.“

Sie ersucht ferner die Deputation für das Generalsteueramt zu erwägen, ob es sich zur Verdeutlichung empfehle, dem § 4 des Gesetzentwurfes sub e die Bestimmung hinzuzufügen:

„e. Die Versicherung an Eidesstatt, daß diese Spirituosen innerhalb des für die hiesige Mahlabgabe pflichtigen Bezirks von dem Versender aus Getreide hergestellt seien,“

indem sie ihrerseits sich mit diesem Zusatz eventuell schon jetzt einverstanden erklärt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Mai 1873.

1. Zweite Zollrevisionsstelle am Weserbahnhof.

2. Barrièren an der Weserbahn.

Die zu Nr. 1 und 2 eingereichten Berichte der Deputation für Häfen und Eisenbahnen theilt der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation bei den beantragten Bewilligungen, welche auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen anzuweisen sind, nichts zu erinnern findet.

Anf. I und II m. Unter-Anf.